

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein trägt den Namen "Verband der Terminalhersteller in Deutschland e.V.".
2. Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband vertritt die Interessen der in Deutschland operativ tätigen EFTPOS-Terminalhersteller, mit einer aktuell gültigen ZKA-Zulassung.
2. Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
 - a) Unterbreitung von Vorschlägen und Stellungnahmen zu Sachfragen gegenüber Parlamenten, Behörden, Bankverbänden und Zulassungsstellen, Kontaktpflege mit anderen Verbänden, Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) Bearbeitung von Fragen auf den Gebieten Zulassungsbedingungen, Zulassungsverfahren, Zahlungsverkehrsspezifikationen und Harmonisierung von internationalen und nationalen Zahlungsverkehrssystemen.
 - c) Weiterentwicklung und Pflege von marktüblichen Schnittstellendefinitionen, insbesondere der ZVT-Standard Kassenschnittstelle von Händlerterminals.
3. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Verbandes können nur rechtlich selbständige Firmen, mit mindestens einer, durch den ZKA erteilten ec-cash Zulassung eines Terminalproduktes erwerben.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Aufnahmeantrages
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verband entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluß des Vorstandes steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, deren Entscheidung endgültig ist.
4. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Aufnahmegebühr unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips.

§ 4 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit sechsmonatiger Frist zum Jahreschluß durch eingeschriebenen Brief kündigen.

§ 5 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden:
 - a) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verband nicht oder nicht mehr vorhanden sind,
 - b) wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstößt,
 - c) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - d) wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird mit dem dritten Tag nach Aufgeben dieses Briefes zur Post wirksam.
3. Scheidet ein Mitglied - gleich aus welchem Grunde - aus dem Verband aus, so hat es keinen Anspruch an das Vermögen des Verbandes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge im Rahmen der §§ 15 ff. zu stellen,
 - b) an der allgemeinen Information des Verbandes teilzuhaben,
 - c) vom Verband die Bearbeitung von allgemein interessierenden Fragen im Aufgabenbereich des Verbandes zu verlangen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Verbandes, ob eine Frage von allgemeinem Interesse ist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- a) den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
- b) die Verbandssatzung einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen zu beachten,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 8 Organisation des Verbandes

Der Verband hat folgende Organe:

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.
2. Vorstandsmitglieder dürfen nur Inhaber und Gesellschafter von Mitgliedsfirmen und solche Personen werden, die aufgrund ihrer rechtlichen Stellung in der Firma zur Vertretung einer Mitgliedsfirma allein oder mit anderen befugt und im Handelsregister eingetragen sind.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
4. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet bei der ersten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann für die Restlaufzeit ein Nachfolger gewählt werden.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann über Auslagerstattung beschließen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder,
 - b) Maßnahmen zur Erreichung der Verbandsziele auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Ist bei Eilbedürftigkeit vorherige Vorlage nicht möglich, leitet der Vorstand notwendige Maßnahmen ein oder führt sie durch und unterrichtet die Mitgliederversammlung nachträglich über das Veranlasste.
 - c) Vorbereitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - g) den Jahresbericht, Jahresabschluß und den Prüfungsbericht für das abgelaufene Jahr sowie Vorschläge für den Haushalt und die Beitragsregelung der Mitgliederversammlung vorzulegen,

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur auf ein anderes Mitglied durch schriftliche, auf den Namen des Vertreters lautende Vollmacht übertragen werden. Ein Mitglied kann insgesamt maximal drei Stimmen abgeben.

Untervollmacht ist unzulässig.

§ 12

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr jeden Jahres durch den Vorsitzenden des Verbandes oder dessen Stellvertreter einzuberufen.

2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung des geprüften Jahresabschlusses. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens muss ein Zeitraum von mindestens 21 Kalendertagen liegen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen,

a) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält,

b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt,

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Verbandes oder der Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit einem anderen Mitglied der Vorsitz übertragen werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlung führt ein von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ernennender Schriftführer.

§ 13

1. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Dabei sind rechtzeitig gestellte Anträge der Mitglieder zu berücksichtigen.

2. Über Anträge, die nicht mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung.

§ 14

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

2. Ist die Versammlung beschlußunfähig, so ist unverzüglich satzungsgemäß eine neue einzuberufen.

§ 15

1. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer 3/4-Mehrheit.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Versammlung, wenn nicht die Mitgliederversammlung ein anderes Abstimmungsverfahren beschließt. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 16

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.

Sie ist ferner zuständig für:

- a) Satzungsänderung,
- b) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Festsetzung der Beitragsregelung und der Jahresbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorsitzenden, des Stellvertreters und des Rechnungsprüfers,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes,
- g) die Entscheidung über die Berufung gegen abgelehnte Aufnahmeanträge,
- h) die Bestimmung über die Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbandes.

§ 17 Gemeinsame Vorschriften

1. Über jede Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und eine Abschrift den Teilnehmern zuzuleiten.
2. Die Aufgaben des mit einem Amt betrauten Verbandsmitgliedes werden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so wählt der Vorstand einen Vertreter für die Dauer der Verhinderung.

§ 18 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Erhebung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 19 Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die bestellten Rechnungsprüfer dürfen weder beim Verband beschäftigt sein, noch dem Vorstand des Verbandes angehören.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluß und versehen ihn mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis. Sie fertigen ferner einen Prüfungsbericht an.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung ist Frankfurt.